

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Müller (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Beweissicherungsverfahren bei der Elbvertiefung

Vorbemerkung: In der Ausgabe der taz vom 3.12.2005 wird über eine Stellung-

nahme des WWF zur Elbvertiefung berichtet.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Anfrage spannt einen sehr weiten zeitlichen Rahmen. Innerhalb dieses Zeitraumes hat sich der rechtliche Rahmen für die hinterfragten Ausbaumaßnahmen der Elbe geändert. So stammt die derzeit vom Grundsatz her noch geltende Regelung, nach der von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zuzulassende Ausbaumaßnahmen an Bundeswasserstraßen des Einvernehmens der Länder bedürfen, wenn und soweit Belange der Wasserwirtschaft und Landeskultur betroffen sind, aus dem Jahre 1968.

Die Beantwortung der Fragen erforderte teilweise die Beteiligung der zuständigen Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. In der zur Verfügung stehenden Zeit konnten daher nicht alle angesprochenen Sachverhalte vollständig aufgeklärt werden.

1. Wann und mit welchen Ausmaßen wurden in den letzten 60 Jahren Elbvertiefungen durchgeführt?

Die in den letzten 60 Jahren durchgeführten Ausbau- und Anpassungsmaßnahmen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt, wobei sich die angegebenen Solltiefen jeweils auf Kartennull (KN) beziehen:

Ausbauzeitraum	Solltiefe unter KN
1936 - 1950	10 m
1957 - 1962	11 m
1964 - 1969	12 m
1975 - 1978	13,5 m
1998 - 2000	14,4 m

2. Für welchen Zeitraum wurde jeweils ein Beweissicherungsverfahren geplant? Hält die Landesregierung diese Zeiträume für sinnvoll? Wenn nein, warum nicht?

Der verfügbare Kenntnisstand zum Zeitraum der jeweils geplanten Beweissicherungsverfahren ist in der nachfolgen Tabelle zusammengestellt.

Ausbauvorhaben	geplante Beweissicherung
10 m	unbekannt
11 m	unbekannt
12 m	unbekannt
13,5 m	1975 bis in die 1990er Jahre
14,4 m	2000 - 2010 (hydrologische Parameter bis 2015)

Der Zweck einer Beweissicherung bestand ursprünglich darin, aus einem Vorhaben möglicherweise resultierende, bei der Zulassung aber nicht eindeutig vorhersehbare, nachteilige Wirkungen für bestehende Rechte Einzelner festzustellen und nachfolgend, in Kenntnis des tatsächlichen Ausmaßes, einen sachgerechten Interessenausgleich herbeizuführen.

Nach Erlass der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Jahre 1985 und insbesondere nach In-Kraft-Treten des UVP-Gesetzes des Bundes im Jahre 1990 ordnen die Zulassungsbehörden Beweissicherungen zunehmend auch im Interesse des Allgemeinwohls an. Dies trifft insbesondere für die Beweissicherungsauflagen des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau auf 14,4 m Solltiefe zu, die den im Zuge der Umweltverträglichkeitsuntersuchung dokumentierten Kenntnislücken bei den komplexen Wirkungszusammenhän-

gen in der Unter- und Außenelbe Rechnung tragen und die nach Auffassung der Landesregierung dem damaligen Kenntnisstand angemessen sind.

3. Welche Beweissicherungsberichte von bisherigen Elbvertiefungen liegen bisher vor? Sind sie öffentlich zugänglich? Wenn ja, wo sind sie einsehbar?

Zum 13,5-Meter-Ausbau liegen nicht öffentlich zugängliche Einzelberichte bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord, der Hamburg Port Authority (ehemals Amt für Strom- und Hafenbau), dem Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg sowie den Einvernehmensbehörden der Länder vor.

Die Ergebnisse der Beweissicherung zum 14,4-Meter-Ausbau sind im Internet (<u>www.cux.wsd-nord.de/htm/zustimm.asp</u>) einschließlich der jährlich fortgeschriebenen zusammenfassenden Berichte allgemein zugänglich.

- 4. Welche Ergebnisse liefern die bisherigen Beweissicherungsverfahren und wie beurteilt die Landesregierung diese bezüglich
 - a. der damaligen Prognose von Auswirkungen und ihrem bisherigen Eintreffen?

Beim 13,5-Meter-Ausbau sind Wasserstandsänderungen von bis zu vier Dezimeter eingetreten, wobei bis zu zwei Dezimeter prognostiziert waren.

Im Rahmen des 14,4-Meter-Ausbaus wurden die zu erwartenden Veränderungen des Tidehubes mit maximal 11 cm in Hamburg prognostiziert. Auf dieser Grundlage wurde der Umfang des Eingriffs abgeleitet. Hierzu zählen z.B. die Änderung der Flächenverteilung von Vorland, Watt, Flach- und Tiefwasserbereichen. Diese sind, einschließlich zulässiger Schwellenwerte, Gegenstand der Beweissicherung. Zum Nachweis der morphologischen Stabilität des Ausbaus, insbesondere im Bereich der Fahrwassersohle, sind konkrete Erhebungen, Auswertungen und zulässige Schwellenwerte im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt worden. Die im Planfeststellungsbeschluss vorgegebenen Schwellenwerte wurden bisher nicht erreicht. Zum Parameter Wasserstand werden derzeit zwischen Maßnahmenträger und Ländern Fragen der Datenaufbereitung geklärt.

 b. der Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für eine weitere Elbvertiefung?

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Ergebnisse aus dem Beweissicherungsverfahren der letzten Elbvertiefung in die Planung einer weiteren Vertiefung einbezogen werden. Dies hat der damalige Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr nach einem entsprechenden Beschluss der Landesregierung dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen im Zuge der Länderbeteiligung sowie im Vorwege des vom Bundeskabinett am 15. September 2004 erteilten Planungsauftrages für eine weitere Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt mitgeteilt.

- 5. Teilt die Landesregierung die Einschätzung des WWF u. a. bezüglich der Sauerstoffentwicklung, Fischbestände und Sedimentablagerungen?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn ja, welche Konsequenzen zieht sie daraus für mögliche weitere Planungen?

Nach Auffassung der Landesregierung können die in der WWF-Studie "Die Elbvertiefung von 1999" dargelegten Kausalitäten nicht durchgehend als gegeben angesehen werden. So ist beispielsweise der Sauerstoffhaushalt vielfältigen Einflussgrößen unterworfen, die sich aufgrund der vorliegenden Daten kaum statistisch abgesichert voneinander trennen lassen.

Dies gilt in ähnlicher Weise auch für den nach der WWF-Studie über die UVU-Prognose hinausgehenden Sedimentauftrag in den Bereichen der Nebenelbe. Nach Auffassung der Landesregierung kann eine Überschreitung der Schwellenwerte (vgl. Antwort zu Frage 4a) nur dann als gegeben angesehen werden, wenn sich der flächenmäßige Anteil der Flachwasserbereiche um mehr als 10 Prozent verändert hat, was bisher nicht der Fall ist.

Anlass zur Besorgnis sieht die Landesregierung allerdings in der räumlichen Veränderung der im Zuge der Unterhaltung anfallenden Baggermengen – unabhängig von einem nicht kausalen Zusammenhang mit der letzten Elbvertiefung. Hinsichtlich der hier von der Landesregierung gezogenen Konsequenzen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

6. Wie ist der aktuelle Planungsstand für eine weitere Elbvertiefung? Welche Schritte haben bisher stattgefunden und wann sind welche weiteren Schritte zu erwarten?

Auf Grund des Beschlusses des Bundeskabinetts vom 15. September 2004 wurde der uneingeschränkte Planungsauftrag für eine weitere Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt mit einem Tiefgang von rund 14,5 m an die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord erteilt. Die notwendigen Planungsarbeiten sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurden eingeleitet und werden mit dem Ziel verfolgt, einen Antrag auf Planfeststellung im Sommer 2006 zu stellen.

7. Wie lautet die aktuelle Beschlusslage der Landesregierung zu einer weiteren Elbvertiefung? Unter welchen Bedingungen würde sie einer Vertiefung zustimmen und unter welchen nicht?

Nach Auffassung der Landesregierung kommt der weitere Fahrrinnenausbau der Unter- und Außenelbe nur in Frage, wenn die Deichsicherheit nicht beeinträchtigt und die Belange des Natur- und Umweltschutzes angemessen berücksichtigt werden. Nach den in den gemeinsamen Kabinettssitzungen vom 04.03.03 und 28.09.04 ge-

fassten Beschlüssen teilt der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg diese Auffassung.

Ergänzend hierzu wurde auf der gemeinsamen Kabinettsausschusssitzung der Länder Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein am 01.12.05 einvernehmlich festgestellt, dass neben der Ermittlung der ökologischen Folgen die Untersuchungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Sturmflutsicherheit sowie zu einem ganzheitlichen Strombau- und Sedimentmanagementkonzept ein besonderes Gewicht haben. Dieser Beschluss trägt insbesondere der räumlichen Veränderung der im Zuge der Unterhaltung anfallenden Baggermengen Rechnung (vergl. Antwort zu Frage 5).

Ein abschließendes Votum der Landesregierung kann erst nach Abschluss des noch ausstehenden Verfahrens, unter Abwägung aller dann erst erkennbaren Vor- und Nachteile, erfolgen.

8. Teilt die Landesregierung die Auffassung von Herrn Jürgen Osterwald von der WSD, dass die Datenbasis von sechs Jahren für sichere Aussagen ein zu kurzer Untersuchungszeitraum sei? (siehe taz vom 3.12.05) Wenn ja, welchen Untersuchungszeitraum hält sie für eine sinnvolle Aussage für erforderlich?

Es ist der Landesregierung nicht bekannt, worauf sich die im Presseartikel zitierten Äußerungen im Einzelnen beziehen. Daher sieht sie auch keine Veranlassung, diese zu kommentieren. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.